



Für die Verbrennung der mit Feuerbrand befallenen Pflanzen erhalten Sie eine Ausnahmegewilligung (Amt für Umwelt: 071 353 65 68).

Pflanzenmaterial, das vom Feuerbrand befallen ist sofort zu verbrennen ist, und darf daher im Sinne einer sogenannten "phytosanitären", d.h. pflanzenschützerischen Notmassnahme ausnahmsweise auch in feuchtem Zustand im Freien verbrannt werden.

Es soll aber im Sinne der Luftreinhaltung richtig gefeuert werden:

Schadarmes Feuern

- Ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten
- Bestehende Asthaufen keinesfalls mehr anzünden, so wird Lebensraum mitsamt seinen Bewohnern zerstört.
- Zum Anfeuern trockenes Holz verwenden

Zum Anzünden nicht verwendet werden dürfen:

- Abfälle aller Art wie z.B. Altöl, Fahrzeugpneus, Dünger- oder Futtermittelsäcke, Folien usw.
- Brandbeschleuniger wie Benzin und andere umweltbelastende Stoffe sind verboten.

- Feuer bei möglichst grosser Hitze rasch abbrennen lassen
- Mottende Asthaufen vermeiden (starke Rauchentwicklung), möglichst während der Rodung etappenweise Pflanzenmaterial auf gut entwickeltes Feuer werfen.
- Auf dem Feuer dürfen keine weiteren Abfälle verbrannt werden